



S A T Z U N G

über die Nutzung sowie die Gebühren der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Steinenbronn

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 04.06.2024 folgende Satzung über die Benutzung sowie die Gebühren der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Steinenbronn beschlossen:

I. Nutzung, Betreiberform und Betreuungsangebote

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Steinenbronn betreibt die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Kindertagesstätten mit verlängerten Öffnungszeiten:
Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten von 32,5 Stunden bzw. 35 Stunden für Kinder im Alter von 2-6 Jahren.
2. Kindertagesstätten mit Ganztagesbetreuung:
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 47,5 Stunden für Kinder im Alter von 1-6 Jahren.
3. Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung
Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis 47,5 Stunden für Kinder im Alter von 1-3 Jahren.

§ 3

Betreuungsformen

- (1) In den in § 2 Abs. 1 Nr. 1+2 aufgeführten Einrichtungen wird – mit Ausnahme des Kindergartens Spatzennest, 7:30 – 14:00 Uhr - eine tägliche Grundbetreuung von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr gewährleistet.
- (2) In den in § 2 Abs. 1 Nr. 2-3 aufgeführten Einrichtungen kann – verbindlich für ein Betreuungsjahr – an bis zu fünf Nachmittagen pro Woche eine individuelle Betreuung von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr vereinbart werden.
- (3) In allen Krippengruppen (U3 Bereich) kann für 1-jährige Kinder zusätzlich ein Splitting-Modell in Anspruch genommen werden. Dies entspricht einer Betreuung an fünf Wochentagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder an drei Wochentagen von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

§ 4

Besuch, Öffnungs- und Schließzeiten, Ferien

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt zum 01.09 und endet zum 31.08 eines Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, sind die Leitung oder die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung am ersten Fehltag zu informieren.
- (4) Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließtage geöffnet. Kurzfristige Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
- (5) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen u.a. aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel und betrieblicher Veranstaltungen. Die Sorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst vorab unterrichtet.
- (6) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach, der im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist nicht gewährleistet.
- (7) Nachträgliche Änderungen der im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungszeit sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen bis zum Monatsende bei der Gemeinde Steinenbronn als Träger schriftlich zu beantragen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen bei der Inanspruchnahme des Mittagessensangebots bei den zusammenhängenden erweiterten Öffnungszeiten, der Kleinkindbetreuung und der Ganztagesbetreuung.

- (8) Die Ferien werden von der Gemeinde Steinenbronn als Träger der Einrichtung unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt.
- (9) Bei Kindern, die in die Schule kommen, endet die Betreuung zum Ende des Monats August.

§ 5 Aufsicht

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an das dortige Personal und beginnt wieder mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 6 Versicherungen

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung oder dem pädagogischen Fachpersonal unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.. Den Eltern wird empfohlen, das Eigentum des Kindes mit dessen Namen zu kennzeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des entsprechenden Merkblattes der Gemeinde Steinenbronn.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn,
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauserkrankung nicht mehr zu befürchten ist.
- (5) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder nach Symptomende mindestens 48 Stunden zu Hause zu behalten gem. der Wiederezulassungstabelle nach Erkrankungen für die Kindertageseinrichtungen in Steinenbronn
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern verabreicht.
- (7) Leben die personengeborechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung

gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 8

Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat über die Arbeit in der Einrichtung informiert.

§ 9

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt
- (3) Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.
- (5) Informationen zum Datenschutzbeauftragten und Angaben zur Aufsichtsbehörde finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Steinenbronn.

§ 10

Elternbeitrag

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Der Beitrag wird in zwölf oder elf Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbeitrag erhoben. Bei elf Monatsbeiträgen entfällt die Beitragszahlung im letzten Monat des Kindergartenjahres, dies ist in der Regel der Monat August. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Beitragsregelung kann in der Einrichtung eingesehen werden. Eine Änderung des Elternbeitrags/Essensgeldes, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.
- (2) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender

Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.

- (3) Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt/Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/ Sozialgesetzbuch XII) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

II. Anmeldung, Platzvergabe und Aufnahme von Kindern

§ 11

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch die Abgabe der vollständigen Anmeldeunterlagen im Rathaus, Bereich Kindergartenverwaltung, Stuttgarter Straße 5, 71144 Steinenbronn. Eine Anmeldung ist erst nach der Geburt des Kindes möglich.

§ 12

Aufnahme

- (1) In die gemeindlichen Einrichtungen können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe), sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Personal und Plätze vorhanden sind.

Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Dafür melden die Personensorgeberechtigten dem Träger ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung bei der Gemeinde Steinenbronn.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag im August. Eine Verlängerung kann bis zu dem Werktag kostenpflichtig vereinbart werden, welcher dem Tag vor der Einschulung vorausgeht.

- (2) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

- (3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen.
- (5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung einen gültigen und altersentsprechenden Maserimpfnachweis vorzeigen.
- (6) Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 13

Allgemeine Aufnahmekriterien

- (1) In eine gemeindliche Kindertageseinrichtung werden Kinder aufgenommen, bei denen zum Zeitpunkt der möglichen Aufnahme ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht. Ein Anspruch auf andere Betreuungszeiten z.B. Ganztagesbetreuung besteht nicht.
- (2) In eine Kindertageseinrichtung werden Kinder aufgenommen, die mit Hauptwohnsitz in Steinenbronn gemeldet sind. Aufnahmeanträge können bei geplantem Zuzug schon vorher eingereicht werden.
- (3) Des Weiteren werden Kinder aufgenommen, bei denen ein Elternteil in Steinenbronn beschäftigt ist, wenn es einen freien Platz gibt, der nicht beansprucht wird.
- (4) Zudem können Kinder aus einer umliegenden Gemeinde oder Stadt aufgenommen werden, wenn es einen freien Platz gibt, der nicht beansprucht wird.
- (5) Kinder mit Behinderung können in die Einrichtungen aufgenommen werden, soweit deren Betreuung und Förderung im Rahmen der Einzelintegration möglich ist, das heißt, den besonderen Bedürfnissen in einer integrativen Gruppe mit Eingliederungshilfe Rechnung getragen werden kann. Hierüber entscheidet die Gemeinde Steinenbronn als Träger im Einzelfall.
- (6) Eine Mehrfachanmeldung für verschiedene Betreuungszeiten ist nicht möglich. Ausgenommen hiervon ist die Ganztagesbetreuung, sofern diese nicht an jedem Wochentag in Anspruch genommen werden soll. Diese kann mit einer weiteren Betreuungsform kombiniert werden. Die Betreuungszeiten sind für die Dauer des Quartals verbindlich festzulegen. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn dies aufgrund der Situation am Arbeitsplatz der Eltern oder einer

persönlichen/familiären Situation erforderlich ist und ein freier Platz in der gewünschten Betreuungsform zur Verfügung steht. Diese Regelung gilt auch, wenn ein Wechsel in eine andere Einrichtung gewünscht ist.

- (7) Sollten mehrere gleichberechtigte Anmeldungen vorliegen, erfolgt die Platzvergabe nach dem Eingangsdatum der Anmeldung und Alter des Kindes

§ 14

Kriterien der Platzvergabe

- (1) Die Platzvergabe in einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach folgenden Kriterien und der sich daraus ergebenden Reihenfolge. Die genannte Reihenfolge ist eine Prioritätenliste:
- (2) Kriterien der Platzvergabe für Kleinkindgruppen (Alter 1-3 Jahre)
- Der Rechtsanspruch nach § 24 Abs.2 SGB VIII auf einen Regelplatz.
 - Einzelfallentscheidungen der Gemeinde Steinenbronn als Träger.
 - Das Eingangsdatum des Aufnahmeantrages und Alter des Kindes.
- (3) Kriterien der Platzvergabe für Kindergartengruppen (Alter 3-6 Jahre)
- Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 3 SGB VIII auf einen Regelplatz.
 - Kinder, die bereits eine Krippengruppe in der Kindertageseinrichtung besuchen.
 - Ältere Kinder werden vor jüngeren Kindern aufgenommen.
 - Einzelfallentscheidungen der Gemeinde Steinenbronn als Träger.
 - Eingangsdatum des Aufnahmeantrages.
- (4) Kriterien bei der Platzvergabe der Ganztagesplätze
- Um eine auch unter sozialen Gesichtspunkten gerechte Vergabe der Plätze sicherzustellen, werden die nachfolgenden Kriterien gleichwertig zueinander berücksichtigt:
- Kinder, deren alleinerziehender Elternteil berufstätig oder in Ausbildung ist bzw. eine Berufstätigkeit oder Ausbildung beginnt und dies durch eine Arbeits- bzw. Schulbescheinigung belegt.
 - Kinder, deren beide Eltern berufstätig oder in Ausbildung sind und dies durch entsprechende Bescheinigung nachweisen.
 - Kinder aus Familien, in denen ein Elternteil, Kinder oder Personen, die im Haushalt leben, behindert oder schwer erkrankt sind und dadurch das Familienleben erheblich beeinträchtigt und dies durch Bescheinigung nachgewiesen ist.
 - Kinder über Jugendhilfemaßnahmen

§ 15

Wartelisten

Kinder, denen kein Platzangebot gemacht werden konnte, verbleiben auf einer Warteliste. Bei einer Absage bleibt der Anspruch und die Platzbedarfsmeldung bis zu einem positiven Bescheid bestehen. Das Kind wird weiterhin auf den Wartelisten der ausgewählten Einrichtungen geführt.

Teil III: Gebühren

§ 16

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt zum Anfang des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei Abmeldung eines Kindes mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind durch den Sorgeberechtigten abgemeldet wurde oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Bei Kindern, die in die Schule kommen, endet die Betreuung zum Ende des Monats August.
- (3) Ein Wechsel in eine auswärtige Kindertagesstätte ist grundsätzlich zum 1. eines Monats vorzunehmen. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Findet der Wechsel bis zum 15. eines Monats statt, wird die Hälfte der Monatsgebühr verlangt.
- (4) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung oder wenn das Kind unentschuldig länger als vier Wochen fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.
- (6) Der Monat August ist beitragsfrei.

§ 17

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach § 19 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab für die Höhe der Benutzungsgebühren sind:
 - das Alter der zu betreuenden Kinder,

- die Art und der Umfang des Betreuungsplatzes,
- die Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie werden pro Jahr in 11 Teilbeträgen erhoben. Der Monat August bleibt beitragsfrei.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtnutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 18

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Höhe der Benutzungsgebühren

Die monatliche Gebühr beträgt:

Für 2024/2025

(1) in den Kindertagesstätten mit verlängerten Öffnungszeiten -VÖ - (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):

Betreuungs- umfang / Modul	Gebühr ab 3 Jahre (Ü3)	
VÖ 32,5 Stunden	1 Kind	210,00 €
	2 Kinder	161,00 €
	3 Kinder	108,00 €
	ab 4 Kinder	46,00 €
VÖ 35 Stunden	1 Kind	226,00 €
	2 Kinder	167,00 €
	3 Kinder	108,00 €
	ab 4 Kinder	52,00 €

(2) in den Kindertagesstätten mit Ganztagesbetreuung -GT- (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):

Modul	Betreuungs- umfang	Gebühr ab 3 Jahre (Ü3) GT		Gebühr 2-3 Jahre (AM) GT	
GT	Ü3, AM 47,5 Stunden	1 Kind	274,00 €	1 Kind	462,00 €
		2 Kinder	204,00 €	2 Kinder	349,00 €
		3 Kinder	134,00 €	3 Kinder	231,00 €
		ab 4 Kinder	58,00 €	ab 4 Kinder	113,00 €

(3) in der Kinderkrippe (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):

Modul	Betreuungs- umfang	Gebühr U3, AM	
VÖ (U3)	U3 35 Stunden	1 Kind	349,00 €
		2 Kinder	231,00 €
		3 Kinder	113,00 €
		ab 4 Kinder	58,00 €
GT (U3)	U3 47,5 Stunden	1 Kind	462,00 €
		2 Kinder	349,00 €
		3 Kinder	231,00 €
		ab 4 Kinder	113,00 €

Modul	Betreuungs- umfang	Gebühr U3, AM	
Modul VÖ (Splitting: U3-20)	U3 20 Stunden (an 5 Tagen)	1 Kind	269,00 €
		2 Kinder	194,00 €
		3 Kinder	113,00 €
		ab 4 Kinder	58,00 €
Modul VÖ (Splitting: U3-21)	U3 21 Stunden (an 3 Tagen)	1 Kind	280,00 €
		2 Kinder	210,00 €
		3 Kinder	124,00 €
		ab 4 Kinder	70,00 €

Für 2025/2026

(4) in den Kindertagesstätten mit verlängerten Öffnungszeiten -VÖ - (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):

Betreuungs- umfang / Modul	Gebühr ab 3 Jahre (Ü3)	
VÖ 32,5 Stunden	1 Kind	225,00 €
	2 Kinder	173,00 €
	3 Kinder	116,00 €
	ab 4 Kinder	49,00 €
VÖ 35 Stunden	1 Kind	243,00 €
	2 Kinder	179,00 €
	3 Kinder	116,00 €
	ab 4 Kinder	56,00 €

(5) in den Kindertagesstätten mit Ganztagesbetreuung -GT- (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):

Modul	Betreuungs- umfang	Gebühr ab 3 Jahre (Ü3) GT		Gebühr 2-3 Jahre (AM) GT	
GT	Ü3, AM 47,5 Stunden	1 Kind	294,00 €	1 Kind	496,00 €
		2 Kinder	219,00 €	2 Kinder	374,00 €
		3 Kinder	144,00 €	3 Kinder	248,00 €
		ab 4 Kinder	62,00 €	ab 4 Kinder	121,00 €

(6) in der Kinderkrippe (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):

Modul	Betreuungs- umfang	Gebühr U3, AM	
VÖ (U3)	U3 35 Stunden	1 Kind	374,00 €
		2 Kinder	248,00 €
		3 Kinder	121,00 €
		ab 4 Kinder	62,00 €
GT (U3)	U3 47,5 Stunden	1 Kind	496,00 €
		2 Kinder	374,00 €
		3 Kinder	248,00 €
		ab 4 Kinder	121,00 €

Modul	Betreuungs- umfang	Gebühr U3, AM	
Modul VÖ (Splitting: U3-20)	U3 20 Stunden (an 5 Tagen)	1 Kind	289,00 €
		2 Kinder	208,00 €
		3 Kinder	121,00 €
		ab 4 Kinder	62,00 €
Modul VÖ (Splitting: U3-21)	U3 21 Stunden (an 3 Tagen)	1 Kind	300,00 €
		2 Kinder	225,00 €
		3 Kinder	133,00 €
		ab 4 Kinder	75,00 €

§ 20**Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 21**Mittagessen**

- (1) In den in § 2 Abs. 1 Nr. 2-3 genannten Einrichtungen wird täglich ein warmes Mittagessen angeboten. In den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Einrichtungen wird – mit Ausnahme des Kindergartens Spatzennest – an einzelnen Tagen ein warmes Mittagessen angeboten.
- (2) Die Gebühr in den in § 2 Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Einrichtungen richtet sich nach dem jeweils aktuellen Preis des Caterers.

(3) Das Mittagessen wird nach tatsächlicher Inanspruchnahme im Nachhinein abgerechnet.

(4) Für den ersten Tag der Abwesenheitsmeldung durch die Personensorgeberechtigten wird das Mittagessen berechnet.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde (Kindergartengebührensatzung) vom 01.01.2018, sowie die 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen vom 01.09.2023 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Steinenbronn, 05.06.2024

gez. Ronny Habakuk
Bürgermeister